

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 3. Juni 2025 14:42
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Betreff: Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG - DET GmbH - FSRU
Brunsbüttel Phase II (Az. G10/2025/024); hier: Prüfung der
Antragsunterlagen auf Vollständigkeit
Anlagen: 2025-06-03_TÖB-Verteiler-Vollst.pdf
Priorität: Hoch

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG
Antragstellerin: Fa. Deutsche Energy Terminal GmbH, Breite Straße 3, 40213 Düsseldorf
Vorhaben: Antrag nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG für den Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) als LNG Lager mit einer Einspeisungskapazität von 7,5 Mrd. Nm³/a am neuen Liegeplatz (Jetty) auf dem Gelände des Elbehafens Brunsbüttel im Industriegebiet Brunsbüttel
Standort der Anlage: Stadt Brunsbüttel, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 111, Flurstücke [REDACTED] und Flur 112, [REDACTED]

Hier: Beteiligung im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen auf **Vollständigkeit**
Mein Zeichen: G10/2025/024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. a. Antragstellerin hat mit Antrag vom 28.05.2025, eingegangen am 28.05.2025, beim Landesamt für Umwelt (LfU) für das o. a. Vorhaben eine Neugenehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Ich bitte um Rückmeldung bis zum **12. Juni 2025**, ob die Antragsunterlagen für Ihre Behörde zur späteren Erstellung einer Stellungnahme im Genehmigungsverfahren vollständig sind bzw. welche Unterlagen aus Ihrer Sicht von der Antragstellerin noch beizufügen sind. Ich möchte darauf hinweisen, dass auf Grund des zum 30.06.2025 auslaufenden LNG-Beschleunigungsgesetzes der Fortgang des Genehmigungsverfahrens unter extrem hohen Zeitdruck steht. Ich bitte daher um Verständnis für die kurze Fristsetzung. Sollten Sie mehr Zeit für eine Rückmeldung benötigen, melden Sie sich bitte rechtzeitig bei mir.

Ihre Prüfung auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen sollte nur eine kursorische Prüfung sein. Die fachliche Bewertung soll erst im Rahmen der separaten Beteiligung nach § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 9. BImSchV zu gegebener Zeit erfolgen.

Hinsichtlich der Vollständigkeit hat der Gesetzgeber in § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV folgendes definiert: „Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.“

Die Unterlagen stehen unter dem folgendem Link zum Download für Sie bereit:

<https://ddatabox.dataport.de/public/download-shares/qoeBtgQ0qUn9kl8vVSneEOp4F29jjElm>.

Ihre Ansprechpartnerin für alle immissionsschutzrechtlichen Fragen ist [REDACTED] ([REDACTED]). Für Fragen, die das Verwaltungsverfahren betreffen, stehe ich Ihnen unter den u. a. Kontaktmöglichkeiten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Hinweis in eigener Sache: Aufgrund einer Softwareumstellung vom 5. – 11. Juni kann es sein, dass eingehende Emails nicht zugestellt werden. Sie erhalten dann eine Fehlermeldung. Die Email kann nicht bearbeitet werden und wäre zu einem späteren Zeitpunkt erneut zuzusenden. In dringenden Fällen wird um telefonische Kontaktaufnahme unter den bekannten Rufnummern gebeten.



Landesamt für Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein (LfU)
Abt. Immissionsschutz
Dez. 33/ Regionaldezernat Südwest
-Genehmigungsverfahrensstelle-
Breitenburger Str. 25
25524 Itzehoe

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.